

Lärmschutz in der Gemeinde

Worum geht es ?

Nach dem Umweltschutzgesetz (USG Art.1) sollen Menschen, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen – also auch Lärm – geschützt werden. Im Sinne der Vorsorge sind diese Einwirkungen frühzeitig zu begrenzen oder wenn möglich zu vermeiden.

Im Gegensatz zu Bahn-, Strassen-, Flug-, Schiess-, Industrie- und Gewerbelärm gibt die Lärmschutz-Verordnung (LSV) für Nachbarschaftslärm, wie zum Beispiel Gartenpartys, Musik, Rasenmäher, Kinderspielplätze, Haustiere, Sportanlagen usw. keine konkreten Grenzwerte vor.

Öffentliche Musikveranstaltungen (Discos, Konzerte) unterliegen der Schall- und Laser-Verordnung und sind deshalb nicht in diesem Merkblatt behandelt.

Was ist bei Lärm-Belästigung zu tun ?

Bei Lärmproblemen ist **generell das Gespräch zwischen den Beteiligten** zu suchen, um eine gütliche und für alle befriedigende Regelung zu finden.

Polizei und örtliche Behörden sollen nur in Ausnahmefällen zugezogen werden, wenn keine gütliche Regelung erzielt werden kann.

Vorsorgliche Massnahmen

Lärmige Arbeiten sollen nur während folgenden Zeiten durchgeführt werden:
Werktagen von 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 19.00 Uhr
Samstagen von 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

An Wochenenden ist bei lärmigen Tätigkeiten besondere Rücksicht zu nehmen und der Beginn eventuell etwas später anzusetzen.

Generell ist über die Mittagszeit eine Pause von mindestens einer Stunde einzulegen.

Rasenmäher, Holzfräsen und ähnliche Geräte

Maschinen und Geräte nicht unnötig laufen lassen.

Nur einwandfrei gewartete Geräte und Maschinen einsetzen, welche den gesetzlichen Vorschriften über bewegliche Geräte und Maschinen entsprechen.

Alle Schutzvorrichtungen, insbesondere die Schalldämpfer, dürfen nicht entfernt werden.

Die Geräte sind nicht zu Unzeit in Betrieb zu setzen.

Bei Ersatz leisere Geräte beschaffen.

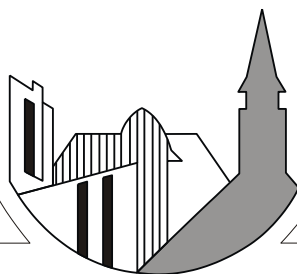
Radio-, Tonband- und CD-Geräte

Im Freien sind Geräte so einzustellen, dass nicht die gesamte Nachbarschaft die Musik mithören muss. Nicht alle mögen den selben Musikstil.

Grundsätzlich sind nach 22.00 Uhr solche Geräte auszuschalten.

In Wohnungen ist vor allem auf die sehr stark störenden Bässe zu achten – diese sind wenn möglich zurückzustellen.

Fenster auch im Sommer schliessen.



Musikinstrumente

Übungen mit Musikinstrumenten sind soweit möglich in geschlossenen Räumen durchzuführen.

Es ist zu beachten, dass vor allem Instrumente mit tiefen Frequenzen (Bässe, Schlagzeug, etc.) zu sehr unangenehmen Störungen in der Nachbarschaft führen können.

Gartenfeste, Partys

Die Nachbarn vorgängig über Datum und Zeit informieren.

Wenn es zu laut wird, die Gäste zur Ruhe aufrufen, allenfalls von draussen in die Wohnung wechseln.

Nachtruhe

Jeder unnötige Lärm ist grundsätzlich zu unterlassen.

Bei wiederholter Nachtruhestörung, welche eindeutig einer Person oder einer Institution zugeordnet werden können, ist eine Anzeige möglich.

Nachtruhestörung fallen in den Bereich des Polizeirechtes, somit Klagen oder Anzeigen an die zuständige Polizeistelle zu richten sind. Anzeigen sind wenn möglich nicht gleich beim ersten Lärmereignis anzubringen.

Haustiere

Es finden sich keine Einschränkungen / Richtwerte in den Lärmschutzverordnungen von Bund und Kanton über Lärmelästigung durch Haustiere wie Hunde, Ziegen etc. der Gesetzestext sagt z. B. für Hunde:

Hunde sind so zu beaufsichtigen und unterzubringen, dass sie keine Personen oder Tiere durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen.

Auch hier ist generell das Gespräch mit dem Tierhalter zu suchen, um eine, für alle befriedigende Lösung zu finden.

Bauarbeiten

Oft stellt Baulärm ein Problem dar. Deshalb hat der Bundesrat eine spezielle Richtlinie erlassen, welche Baulärmbeurteilungen regelt und Lärmschutzmassnahmen enthält.

„Private“ Bauarbeiten sind zeitlich so vorzunehmen, dass die betroffenen Nachbarn nicht unnötig gestört werden. Hier ist vor allem darauf zu achten, dass an Samstagen nicht zu früh am Morgen mit lärmintensiven Arbeiten begonnen wird. Eine vorgängige Information bei den Nachbarn hilft unnötige Klagen verhindern.

Gesetze, Verordnungen, Normen, etc.

Bundesgesetz / Verordnung

- Bundesgesetz über Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG)
- Lärmschutz – Verordnung (LSV)
- Zivilgesetzbuch (ZGB), insbesondere Art. 685
- Baulärm-Richtlinie

Kantonale Gesetze und Weisungen Solothurn

- Lärmschutz-Verordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO)
- Gesetzgebung über das Halten von Hunden
- Merkblatt „Lärmschutz in der Gemeinde“ (Amt für Umweltschutz)
- Hundehaltung (Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit)